

A n t r a g

der Fraktion der AfD

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/686 - Neufassung -**

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maß- nahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. die Bewilligung von sofortigen finanziellen Hilfen auf Grundlage des Artikels 101 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 37 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vertretbar waren, diese außer- und überplanmäßigen Ausgaben jedoch auf eine anfängliche Unterschätzung der Virusausbreitung durch die Landes- und Bundesregierung gründeten;
 2. durch die Bildung eines Sondervermögens das Budgetrecht des Parlaments in erheblichem Maße auf den Haushalts- und Finanzausschuss verlagert wird und dem Thüringer Landtag damit seine fachpolitische Steuerungsmöglichkeit entzogen wird;
 3. eine reguläre Veranschlagung und Bewirtschaftung der Ausgabe- und Einnahmetitel des Sondervermögens im Kernhaushalt und eine kompakte Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und deren Folgen durch ein separates Kapitel im Einzelplan 17 des Landeshaushalts möglich wären;
 4. die Errichtung eines Sondervermögens ohne die damit verbundene, spätere Verabschiedung eines Nachtragshaushalts die Einhaltung der Grundsätze der Einheit und Klarheit der Haushaltsführung nicht gewährleistet;
 5. die Verabschiedung eines Nachtragshaushalts trotz Errichtung eines Sondervermögens erforderlich und eine Zuführung von Landesmitteln in das Sondervermögen durch Artikel 101 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 37 ThürLHO mit Verweis auf unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnisse nicht länger legitim ist;
 6. die beabsichtigten Änderungen etwa des Gesetzes über die Anstalt "Thüringer Fernwasserversorgung" und des Thüringer Wassergesetzes keinerlei Bezug zur Corona-Krise aufweisen;

7. der Zeitplan zur Beratung und Beschlussfassung über das Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht geeignet war, eine effektive Parlamentsberatung über die mit diesem Gesetz vorgenommenen weitreichenden rechtlichen und finanziellen Regelungen und deren Auswirkungen auf den Freistaat Thüringen zu ermöglichen;
8. eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die finanzwirksamen Maßnahmen bisher nicht erfolgt ist.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,

1. zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Bekanntwerden der Ergebnisse der zusätzlichen Steuerschätzung im September 2020 ein Nachtragshaushaltsgesetz mit entsprechender Kreditermächtigung vorzulegen, in dem alle im Zusammenhang mit der Errichtung des Sondervermögens zu ändernden Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Planstellen bedacht und Einsparpotentiale verwirklicht werden;
2. die Transparenz bei der Bewirtschaftung des Sondervermögens sicherzustellen und ausnahmslos nur mit der Pandemie im Zusammenhang stehende Einnahmen und Ausgaben im Sondervermögen abzubilden;
3. Einsparpotentiale durch Prüfung sämtlicher Ausgaben und Leistungsgesetze zu erschließen sowie Ausgabenreste zu heben;
4. für die Dauer der Geltung des Gesetzes dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 ThürLHO quartalsweise hinsichtlich der Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit finanzwirksamer Maßnahmen zu berichten.

Begründung:

Die seit März 2020 durch die Thüringer Landesregierung ergriffenen Maßnahmen, mit denen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der von diesem Virus verursachten Lungenkrankheit COVID-19 sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegengewirkt werden sollte, haben umfangreiche und erhebliche Folgen für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im Freistaat. Der verordnete weitgehende Stillstand des wirtschaftlichen, öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens über Wochen hinweg ist für zahllose Bürger, Unternehmen, Vereine, Einrichtungen und Institutionen mit schweren Belastungen und Existenzbedrohung verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist unstrittig, dass zur Stabilisierung der Wirtschaft, des kulturellen und des Vereinslebens sowie gesellschaftlicher Verbände und Einrichtungen kurzfristig finanzielle Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten.

Die Errichtung eines Sondervermögens zur Auslagerung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie stellt jedoch eine erhebliche Schwächung der Mitwirkungsrechte des Thüringer Landtags dar. Seine fachpolitischen Steuerungsmöglichkeiten bei der Bewirtschaftung eines Sondervermögens im Umfang eines Zehntels des Haushaltsvolumens werden kurzerhand auf den Haushalts- und Finanzausschuss verlagert.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, zur Beseitigung dieses Missstands beizutragen, indem sie einerseits eine effektive parlamentarische Kontrolle der Mittelbewirtschaftung und Verwendung im Rah-

men des Sondervermögens ermöglicht, und andererseits zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Nachtragshaushaltsgesetz vorlegt.

Für die Fraktion:

Braga